

Handlungsmöglichkeiten
für Frauen
nach einer Vergewaltigung

Impressum

Herausgeberin
Arbeitskreis Sexualisierte Gewalt
c/o frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.,
Talstr. 22-24, 40217 Düsseldorf

Redaktion
Etta Hallenga, Luzia Kleene, Lena Löwen und das Team
der frauoberatungsstelle düsseldorf e. V.

Frauen
Beratungsstelle Alraune e.V.

Redaktionelle Überarbeitung für Lippe 2018
Mechthild Wedekind, Lisa Husemöller
Frauenberatungsstelle Alraune e.V., Detmold

Grafik-Design: Christel Linkerhäger, Detmold

Titelmotiv: Karin Hattenkerl, Detmold

Stand 2018

Überarbeitung gefördert von:

**KOOPERATIONSGREMIUM
FÜR LIPPE**

GEGEN HÄUSLICHE GEWALT

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Diese Informationsbroschüre richtet sich vorrangig an betroffene Frauen. Wir möchten Ihnen Mut machen und Sie darin unterstützen, sich jeden erdenklichen Beistand bei der Verarbeitung der erlebten Gewalt und Demütigung einzuholen.

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Persönliches Empfinden - Rechtliche Definition	4
2.1 Vergewaltigung ist ein Verbrechen	7
2.2 Sexuelle Belästigung	11
2.3 Die Verantwortung liegt allein beim Täter	12
3. Wenn sexualisierte Gewalt passiert ist ...	17
3.1 Unterstützung durch die Frauen- beratungsstelle Alraune e.V. in Detmold	19
3.2 Frauen mit Behinderung	24
3.3 Für Angehörige, Freundinnen und Bekannte	26
4. Das Strafverfahren	28
4.1 Strafanzeige ja oder nein?	29
4.2 Anzeigeerstattung und Vernehmung	31
4.3 Das Gerichtsverfahren	35
5. Was auch wichtig ist	40
5.1 Die medizinischen Maßnahmen	40
5.2 Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)	42
5.3 Hilfreiche Adressen	43

Darüber hinaus wollen wir bei Angehörigen, Freundinnen und Partnern/Partnerinnen sowie Berufsgruppen, mit denen betroffene Frauen in Kontakt kommen, zu einem besseren Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse vergewaltigter Frauen beitragen.

1. Vorbemerkung

Wir bedanken uns bei der Frauenberatungsstelle Düsseldorf und dem Arbeitskreis „Sexualisierte Gewalt“ (Düsseldorf), dass sie uns den Inhalt der Broschüre und deren Aktualisierung 2018 gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt haben. Die Anpassung an den Kreis Lippe hat die Frauenberatungsstelle Alraune übernommen.

Unser Ziel ist es, Ihnen als betroffene Frau und Ihren Angehörigen Informationen und Hilfen anzubieten, die auf unseren Fachkenntnissen beruhen. Langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit und für vergewaltigte Frauen zeigen, dass fundiertes Wissen neben einer verständnisvollen und einfühlsamen Begleitung äußerst hilfreich ist. Wir wollen Sie mit dieser Broschüre ermutigen, sich jegliche Unterstützung zu holen und mit Ihrem traumatischen Erlebnis nicht alleine zu bleiben.

Bei einer Vergewaltigung ist zu unterscheiden zwischen dem, was Sie erlebt und wie Sie es erlebt haben, und **dem engen juristischen Begriff der Vergewaltigung**.

Falls Sie wenig oder keine (Amts-)Deutschkenntnisse haben, können notwendige Schritte schwieriger sein. Umso wichtiger ist, dass frühzeitig professionelle Beratung und Unterstützung in Anspruch genommen werden, sowie weitere Hilfen wie z. B. eine Dolmetscherin.

Der Einfachheit halber werden ausschließlich weibliche Berufsbezeichnungen verwendet. Wenn also nur von Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Polizeibeamtinnen die Rede ist, wird damit nicht ausgeschlossen, dass Männer genauso unterstützend, kompetent und hilfreich sein können.

Adressen, die nach einer Vergewaltigung für die betroffene Frau und ihre Angehörigen wichtig sein können, finden Sie auf Seite 43ff.

2. Persönliches Empfinden - Rechtliche Definition

Nach einer Vergewaltigung fehlen oft die Worte. So wird es zunächst darum gehen, einen Begriff für das Erlebte zu finden und es zu benennen: Es ist eine **Gewalttat**.

Im Folgenden geben vier Beispiele aus der Beratungsarbeit einen Eindruck davon, was sexualisierte Gewalt sein kann:

Beispiel A

Frau M. geht mit ihrer erwachsenen Tochter zu einem Stadtfest. Zwischendurch geht sie auf die im Keller liegende Toilette einer Kneipe. Ein Mann folgt ihr, bedroht sie und vergewaltigt sie. Frau M. hat Todesangst. Alles geht sehr schnell. Sehen kann sie den Mann nicht richtig - nur seinen Körpergeruch würde sie jederzeit wiedererkennen. Die Tochter sieht ihr an, dass etwas passiert ist. Auf ihre Nachfrage sagt Frau M. aber nichts. Sie ist geschockt und will nur noch nach Hause, um zu duschen. Es kommt ihr völlig unreal vor und sie will alles nur so schnell wie möglich vergessen. Frau M. hat von sich immer gedacht, dass ihr so etwas nicht passieren kann. Nach vier Monaten hat sie mit einem Geschäftspartner zu tun, dessen Geruch sie an die bis dahin erfolgreich verdrängte Vergewaltigung erinnert. Die Folgen sind erheblich: Sie leidet unter schlimmen Träumen und im beruflichen Bereich muss sie, weil sie nur eingeschränkt arbeiten kann, erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen.

Beispiel B

Frau S. hat sich von ihrem gewalttätigen Freund getrennt. Sie war vier Monate ohne Wissen der Eltern mit ihm zusammen, hatte jedoch keinen Geschlechtsverkehr. Ein letztes Mal soll eine Aussprache stattfinden und sie soll ihre DVDs zurückbekommen. Der Treffpunkt ist die Wohnung von gemeinsamen Freunden. Dort angekommen, muss sie feststellen, dass die Freunde gar nicht da sind. Der Exfreund hält sie fest, beschimpft sie und stößt sie auf die Couch. Dort zerreißt er ihr die Bluse und versucht, sie zu vergewaltigen. Frau S. schreit und beißt um sich, schließlich kann sie fliehen. Frau S. erzählt es einer Freundin im Vertrauen und meint, es sei gar nicht so schlimm gewesen. Eine richtige Vergewaltigung habe ja nicht stattgefunden und zum Glück sei sie immer noch Jungfrau. Von einer Freundin der Freundin erfahren die Eltern, was ihrer Tochter passiert ist. Die Mutter ist zutiefst beunruhigt, dass sich die Tochter ihr nicht anvertraut hat. Der Vater tobt und will den jungen Mann umbringen.

Beispiel C

Frau N. hat bislang die Annäherungsversuche ihres Vorgesetzten erfolgreich abwehren können. Zusätzliche Arbeitsaufgaben führen dazu, dass nur noch sie und er alleine in der Firma sind. Trotz ihres Flehens, sie in Ruhe zu lassen, trotz ihres Hinweises auf ihre Tage und, und, und ... wird Frau N. von ihrem Vorgesetzten vergewaltigt.

Beispiel D

Frau O. feiert ihre bestandene Prüfung ausgelassen mit vielen Freundinnen und Bekannten. Sie hat Diabetes und trinkt deshalb kaum Alkohol. Trotzdem kann sie sich am nächsten Tag nicht erinnern, wie sie in ihre Wohnung gekommen ist. Ihre Kleidung liegt verstreut in der Wohnung und als sie duschen will, erkennt sie Druckstellen an ihren Unterarmen und Spermaspuren an ihrer Vagina. Nur dunkel kann sie sich an Gesprächsfetzen und helle Blitze erinnern, irgendjemand hat sie immer wieder festgehalten. Sie vermutet, dass ihr jemand etwas in ihr Getränk getan hat. Frau O. ist sehr verunsichert und verängstigt. Sie weiß nicht, was sie tun soll. Dazu kommt, dass sie sich von ihren Freundinnen alleingelassen fühlt.

Diese Beispiele aus der Beratungsarbeit zeigen, dass sexualisierte Gewalt für jede Frau etwas anderes ist. Gleichzeitig ist die Erfahrung für alle Betroffenen das Gleiche, nämlich ein massiver Eingriff in ihr Leben.

Auf Seite 19 können Sie erfahren, welche Unterstützungsmaßnahmen in solchen Fällen in der Frauenberatungsstelle angeboten werden.

2.1 Vergewaltigung ist ein Verbrechen

... und nicht nur ein aggressiver Ausdruck von Sexualität. Sie ist eine extreme Form männlicher Machtausübung und Gewalt. Sexualität wird dazu benutzt, eine Frau zu demütigen und zu erniedrigen. Es handelt sich also um eine sexualisierte Gewalttat. Dies gilt auch dann, wenn keine körperlichen Verletzungen sichtbar sind.

Persönliches Empfinden

Vertrauen Sie Ihrem Gefühl, Ihrem Empfinden. Jede Frau hat das Recht an jedem Punkt einer Begegnung NEIN zu sagen, an dem sie sich unwohl fühlt. Es gibt kein „zu früh“ und kein „zu spät“. Für unsere Definition einer Vergewaltigung ist allein entscheidend, dass eine Frau einen sexualisierten Angriff gegen ihren Willen erdulden musste. Maßgeblich ist, was sie fühlt und empfindet.

Rechtliche Definition

„Nein heißt Nein“. Seit November 2016 gilt ein neues Sexualstrafrecht. Hiernach stellt im juristischen Sinne jegliches Eindringen in den Körper einer Frau gegen deren erkennbaren Willen eine Vergewaltigung dar.

Für Sie gilt es abzuklären, ob eine strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung möglich bzw. sinnvoll ist. Eine Strafanzeige ist ein Weg, mit dem Erlebten umzugehen. Wie so etwas abläuft und welche weiteren Möglichkeiten noch zur Verfügung stehen, erfahren Sie in dieser Broschüre und in der Frauenberatungsstelle.

Aus dem Strafgesetz

Seit 10.11.2016 gilt :

§ 177 StGB. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

1. Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
 - der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
 - der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
 - der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
 - der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
 - der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
3. Der Versuch ist strafbar.
4. Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.
5. Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter
 - gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
 - dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
 - eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
6. In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 - der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 - die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
7. Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 - eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 - das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
8. Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 - bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

- das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
9. In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Neben einem sexuellem Übergriff/ sexueller Nötigung/ Vergewaltigung können - je nach Fall - auch andere Straftatbestände bei der Strafverfolgung in Betracht kommen, z.B. Körperverletzung, (tätliche) Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, sexuelle Belästigung ...

Verjährungsfristen

Die Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten richten sich nach dem Tatzeitpunkt und der zu dieser Zeit geltenden Strafandrohung. Diese wiederum orientiert sich an der Schwere der Tat sowie den beteiligten Personen. Je nach den Umständen des Falls und der begangenen Straftat kann die Verjährungsfrist bis zu 30 Jahre betragen.

Bitte erkundigen Sie sich bei Bedarf bei einer Rechtsanwältin. Die Frauenberatungsstelle kann Ihnen geeignete Rechtsanwältinnen nennen.

2.2 Sexuelle Belästigung

Viele Frauen haben schon in der Ausbildung oder auf der Arbeit, beim Arztbesuch, auf Feiern, in Bus und Bahn, aber auch ganz allgemein auf der Straße sexuelle Belästigung erlebt. Dies kann verbaler oder körperlicher Art sein, oder beides. Sexuelle Belästigung ist vielfältig, es werden z.B. auch Handys und soziale Netzwerke dafür benutzt.

Merkmal ist immer, dass sexuelle Belästigung gegen den Willen der Betroffenen stattfindet. Dazu gehören u.a. anzügliche Blicke, sexistische Kommentare oder Witze, ungewolltes Zeigen und Zuschicken pornografischer Darstellungen oder ungewollte Berührungen.

Meist lässt der Täter dies wie eine unverfängliche normale Handlung aussehen oder es soll wie eine Art von Spaß wirken. Sexuelle Belästigung hat auch nichts mit einem Kompliment zu tun. Vertrauen Sie Ihrem Gefühl, auch wenn Sie den Satz kennen: „Stell dich nicht so an, der meint das nicht so.“ Sexuelle Belästigung stellt immer eine Machtdemonstration dar, die die Würde der Betroffenen angreifen soll. Besonders schlimm kann es sein, wenn zwischen Ihnen und dem Täter ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Bei Betroffenen entstehen häufig Gefühle von Wut, Unsicherheit oder / und Scham. Bleiben Sie nicht allein damit. Vertrauen Sie sich einer Bezugsperson oder auch der Frauenberatungsstelle an. Auch hier gilt es zu überprüfen, ob z.B. straf- oder arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten sind. Inzwischen gibt es entsprechende Gesetze, die Opfer von sexueller Belästigung schützen. Auf der Arbeits-/Ausbildungsstelle ist das z.B. das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Unabhängig welche Art des Übergriffs Sie erlebt haben, Sie haben das Recht sich zu wehren, dagegen vorzugehen und darüber hinaus Unterstützung zu bekommen.

2.3 Die Verantwortung liegt allein beim Täter

Viele betroffene Frauen machen sich selbst Schuldvorwürfe. Besonders dann, wenn sie den Täter persönlich kennen, mit ihm verabredet waren oder ihn in ihre Wohnung eingeladen haben. Unabhängig davon, wie Sie sich verhalten haben, ob Sie den Täter kannten oder nicht, gleichgültig wie eng Ihr Kontakt zu ihm ist: Eine Vergewaltigung ist in jedem Fall eine Gewalttat und die Verantwortung dafür trägt ausschließlich der Täter.

Umso schlimmer, wenn Frauen, die eine Vergewaltigung erleben mussten, zusätzlich durch die Öffentlichkeit bzw. ihr soziales Umfeld mit Vorwürfen und Schuldzuweisungen belastet werden. Noch immer werden solche und andere sexualisierte Gewalttaten verharmlost oder verleugnet und Gewalttäter von ihrer Verantwortung freigesprochen. So meinen z.B. viele Menschen, dass sie sich in jedem Fall so wehren würden, dass es zu keiner Vergewaltigung kommen könne. Viele vergewaltigte Frauen dachten dies auch, konnten es in der konkreten Situation aber nicht tun, weil z.B. ihre Angst zu groß war.

Solche und andere Vorurteile haben die Funktion, den Betroffenen eine Mitschuld an der Gewalttat zuzuschreiben und die Täter zu entlasten. Im Folgenden stellen wir einige gängige Vorurteile der Wirklichkeit gegenüber.

Vorurteile und Tatsachen - eine Gegenüberstellung

- Bei uns kommt es selten zu Vergewaltigungen.

Richtig ist, dass jede siebte Frau schon einmal mit Drohungen oder körperlichem Zwang sexualisierte Gewalt erlebt hat. Dies zeigt, dass Vergewaltigungen leider kein Einzelfall sind.

- Vergewaltigung ist eine Triebtat. Der Täter ist anomal, psychisch krank und / oder sexuell gestört.

Vergewaltigung ist in erster Linie eine Gewalttat, die dazu dient, eine Frau zu demütigen und zu unterwerfen. Sexualität wird als Mittel zum Zweck eingesetzt. Es gibt keine seriöse wissenschaftliche Begründung für die Annahme, dass Männer wie Tiere von ihrem Trieb gesteuert sein könnten.

- Vergewaltigungen werden von unbekanntem Tätern verübt und finden meist nachts in dunklen Unterführungen / Straßen oder in einsamen Parks statt.

Die meisten Vergewaltigungen finden in der Familie, im Freundeskreis oder am Arbeitsplatz statt – also dort, wo Frauen sich in der Regel am sichersten fühlen. Oft sind die Täter Ehemänner, Ex-Partner, Freunde, Kollegen, Nachbarn etc.. Sie kommen also aus dem nahen Umfeld der Frau. Vergewaltigungen werden zu jeder Tages- und Nachtzeit und an jedem Ort verübt, oft in der eigenen Wohnung.

- Vor allem jüngere Männer aus anderen Kulturkreisen, wie Geflüchtete, sehen Frauen hier als Freiwild.

Auch wenn für einige dieses Vorurteil durch die Kölner Silvesternacht 2015/2016 bekräftigt scheint, zeigen die Zahlen ein anderes Bild. Nach der bundesweiten polizeilichen Kriminalstatistik 2016 sind sechs von zehn Tatverdächtigen einer Sexualstraftat deutsch. Täter kommen aus allen sozialen Schichten, Altersstufen und aus allen Ländern. Sie sind z.B. verheiratet oder nicht, arm oder reich. Es sind auch bekannte Persönlichkeiten unter den Tätern. Der soziale Status sagt nichts über eine mögliche Täterschaft aus.

- Frauen können nicht gegen ihren Willen vergewaltigt werden. Manche wollen vergewaltigt werden, sonst würden sie sich mit allen Mitteln wehren.

Eine Vergewaltigung erfolgt immer gegen den Willen einer Frau und wird als lebensgefährliche Bedrohung erlebt. Einige Frauen können sich dann tatsächlich mit Händen und Füßen wehren. Andere befürchten Schlimmeres, wenn Sie Gegenwehr zeigen. Andere wiederum sind so unter Schock, dass sie wie gelähmt sind und gar nicht oder kaum kämpfen können. Fast alle zeigen durchaus ihren Widerstand, indem sie z.B. weinen, den Kopf weg drehen, betteln.

- Einer Frau, die vergewaltigt wurde, sieht man das Erlebte an. Sie ist völlig aufgelöst und spricht sofort über die Vergewaltigung.

Frauen reagieren ganz unterschiedlich auf eine Vergewaltigung. Manche Frauen sind völlig aufgelöst und verzweifelt, andere wirken ruhig und gelassen. Viele reden kaum über die ihnen ange-tane Gewalt. Viele schweigen, weil sie sich schämen und weil sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt oder die Schuld für die Tat ihnen selbst zugeschrieben wird.

- Frauen provozieren durch ihr Verhalten und ihre Aufmachung eine Vergewaltigung. Junge, attraktive und aufreizend gekleidete Frauen sind besonders gefährdet.

Frauen werden unabhängig von Kleidung und Aussehen, gesellschaftlichem Status und Alter zu Opfern sexualisierter Gewalttaten. Ein bestimmtes Verhalten, das sie schützen könnte, gibt es nicht.

- Die meisten Anzeigen wegen einer Vergewaltigung sind erfundene Geschichten, gelogen wird aufgrund von Rache oder um etwas zu vertuschen.

Falschbeschuldigungen sind extrem selten. Der Anteil der Falschbeschuldigungen liegt bei 3%. Die meisten Frauen verzichten aus Angst oder Scham auf eine Anzeige. Je näher sie mit dem Täter bekannt sind, desto seltener zeigen sie ihn an.

Zahlen

- Sexualisierte Gewalt mit Drohungen oder körperlichem Zwang erleidet jede siebte Frau mindestens einmal ab ihrem 16. Lebensjahr.
- Mehr als die Hälfte der betroffenen Frauen erleben mehr als einmal sexualisierte Gewalt.
- Fast alle Täter sind männlich.
- Nur 14,5 Prozent aller Täter sind „Fremdtäter“, d.h. es ist eine Person, die der betroffenen Frau vorher nicht bekannt ist. In knapp 50 Prozent der Fälle ist der (ehemalige) Partner oder Ehemann der Täter. In 20 Prozent sind es Freunde, Bekannte und Nachbarn. In 22,3 Prozent handelt es sich um flüchtige Bekannte, wie Zufallsbekanntschaften oder Dates.
- 55 Prozent der Frauen haben in diesen Situationen Verletzungen erlitten oder hatten Angst vor ernsthafter oder lebensgefährlicher Körperverletzung.

- Verglichen mit allen Frauen sind Frauen mit Behinderung etwa zwei bis dreimal häufiger Opfer von sexualisierter Gewalt. Besonders häufig sind gehörlose und psychisch erkrankte Frauen betroffen.
- 58 Prozent der befragten Frauen haben unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung erlebt.
- Ein sehr geringer Anteil der betroffenen Frauen schaltet nach einer Tat die Polizei ein.

Alle Zahlen aus:

Bundeskriminalamt (2016): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Einzelne Straftaten/ -gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität. Wiesbaden (BKA)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. [<https://www.bmfsfj.de/blob/94206/1d3b0c4c545bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf>] (02.11.2018)

FRA European Union Agency (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. [<http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>] (02.11.2018)

Schröttle, M.; Müller, M. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Seith, C.; Lovett, J.; Kelly, L. (2009): Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland. London (Child & Woman Abuse Studies Unit)

3. Wenn sexualisierte Gewalt passiert ist ...

Frauen reagieren auf eine Vergewaltigung je nach Persönlichkeit ganz unterschiedlich. Sexualisierte Gewalt bedeutet aber immer eine massive Persönlichkeitsverletzung, die zu einer langanhaltenden Traumatisierung führen kann. Für jede Betroffene geht ein Stück Lebensqualität und -normalität verloren. Der Alltag gerät meist total aus den Fugen.

Wenn sexualisierte Gewalt passiert ist, kann es sein, dass Sie

- ... keine Worte dafür finden, was Ihnen angetan wurde bzw. unsicher sind, wem sie sich anvertrauen können.
- ... den Wunsch haben, alles zu vergessen und einfach wieder so zu leben wie vorher.
- ... nach außen ruhig und gelassen erscheinen und versuchen, möglichst schnell zu einer gewissen Normalität zurückzufinden. Es kann (gleichzeitig) auch sein, dass Sie völlig durcheinander und verstört sind und sich selbst als fremd empfinden.
- ... sich sehr viel waschen, Probleme mit dem Essen oder anderen alltäglichen Dingen haben, alles kontrollieren wollen und bestimmte Orte meiden.
- ... Schlafprobleme oder Alpträume haben, sich nicht konzentrieren können, reizbar und schreckhaft sind.
- ... keine sichtbaren körperlichen Verletzungen aufweisen. Möglich ist aber auch, dass Sie körperlich verletzt sind und/oder unter Schmerzen leiden.

... von heftigen und zum Teil widersprüchlichen Gefühlen überschwemmt werden: Ekel, Scham, Wut, (Todes-)Angst, Hass, Rache, Misstrauen, Ohnmacht, Selbstvorwürfe, Trauer, Schuldgefühle. Vielleicht fühlen Sie sich verletzt oder beschmutzt und zweifeln an sich selbst.

... irritiert sind über Ihre eigenen Reaktionen auf die Vergewaltigung. Häufiger verstärken nahestehende Personen diese Irritationen, da sie mit Abwehr, Ungläubigkeit oder Schuldzuweisungen reagieren oder ein ganz bestimmtes Verhalten von Ihnen erwarten.

... sich von Ihrer Familie und Ihrem Freundeskreis zurückziehen, sich einsam und verlassen fühlen, Ihre Arbeit aufgeben müssen.

... mit sogenannten Flashbacks konfrontiert sind. Gemeint sind plötzliche Erinnerungen, die dazu führen, dass Sie die Vergewaltigungssituation immer und immer wieder durchleben müssen. Auslöser dafür können sein: Sexualkontakte, ärztliche Untersuchungen, Ähnlichkeiten unbeteiligter Personen mit dem Täter, Szenen aus Fernseh- oder Kinofilmen, Gegenstände, Geräusche, Gerüche oder der Jahrestag der Vergewaltigung.

... sich noch Monate oder Jahre nach einer Vergewaltigung an die erlebte Gewalt erinnern, obwohl Sie angenommen haben, die Gewalterfahrung verarbeitet zu haben.

Setzen Sie sich nicht selbst unter Druck, gehen Sie geduldig mit sich um. Niemand kann Ihnen vorschreiben, wie Sie sich fühlen müssen, wie schlecht es Ihnen zu gehen hat oder nach welcher Zeit Sie doch endlich wieder „normal“ sein sollten. Es ist völlig normal, auf etwas Unnormales „unnormale“ zu reagieren!

3.1 Unterstützung durch die Frauenberatungsstelle Alraune e.V. in Detmold

Manchmal kann die Vorstellung, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, Unsicherheiten oder Schamgefühle auslösen. In der Frauenberatungsstelle möchten wir Ihren Gefühlen, Ängsten und Bedürfnissen gerecht werden. Wir werden Sie in Ihrem Erleben ernst nehmen und Sie in Ihrem eigenen Tempo in der Auseinandersetzung mit der erlebten Gewalterfahrung unterstützen. Nichts geschieht gegen Ihren Willen oder ohne Ihre Einwilligung!

Seit über 35 Jahren arbeitet die Frauenberatungsstelle konfessionell und parteipolitisch unabhängig zum Thema Gewalt gegen Frauen. Die Beratung ist für Sie kostenfrei und auf Wunsch anonym. Alle Beraterinnen sind speziell ausgebildet und unterliegen der Schweigepflicht, die nur eine Strafrichterin aufheben kann.



Sie können gerne eine weibliche Vertrauensperson zu den Beratungen mitbringen. Die Frauenberatungsstelle ist exklusiv für Frauen. Hier werden Sie auf Ihrem ganz persönlichen Weg, mit der Vergewaltigung umzugehen, unterstützt und begleitet.

In einem ersten Gespräch geht es z.B. um die Abklärung von folgenden Fragen:

- Was brauchen Sie, um sicher zu sein oder sich sicher zu fühlen?
- Wann ist die Gewalt passiert?
- Gibt es auch körperliche Verletzungen? Welche medizinischen Maßnahmen sind erforderlich?
- Ist der Täter bekannt? Sind Begegnungen mit ihm unvermeidlich?
- Wem können Sie vertrauen?
- Möchten Sie den Täter anzeigen?

Darüber hinaus geht es oft um Fragen wie:

- Warum passiert die Gewalt mir?
- Wie schaffe ich es, für mich selbst gut zu sorgen?
- Wie gehe ich mit den Reaktionen meines Umfeldes um?
- Bringe ich mich in Gefahr, wenn ich den Täter anzeige?
- Wie kann ich den Alltag bewältigen und z.B. wieder gut schlafen und mich konzentrieren?

Schnelle Hilfe in Notsituationen

Das Angebot der Frauenberatungsstelle umfasst sowohl kurzfristige Krisenintervention als auch weitergehende Beratung oder therapeutische Begleitung.

Krisenintervention bedeutet, dass Sie in einer akuten psychischen Krisen- und Notsituation Unterstützung erhalten. Das können sowohl ganz praktische Hilfsangebote sein als auch therapeutische Methoden zu Ihrer Stabilisierung wie z.B. Distanz- und kontrollfördernde Techniken zur Minderung von Belastungen. Häufigkeit und Dauer der Unterstützung werden gemeinsam besprochen.

Wichtig ist auch die Frage ihrer Sicherheit! Wir können mit Ihnen eine Gefahreinschätzung vornehmen und daraufhin geeignete Maßnahmen entwickeln.

Informationen und Vermittlung

Die Frauenberatungsstelle kann Ihnen Anwältinnen, Ärztinnen und Kliniken nennen. Bei Bedarf erhalten Sie Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung eines Gerichtsverfahrens sowie gegebenenfalls Begleitung beim Verfahren selbst (siehe Seite 28ff. „Das Strafverfahren“).

Vielfältige Unterstützung

Wir sind für Sie da, nehmen Sie und Ihre Situation ernst. Gemeinsam mit Ihnen schauen wir, was für Sie hilfreich ist und unterstützen Sie darin. Wir haben schon viele Betroffene auf ihren individuellen Weg begleitet, sowohl mit einzelnen Beratungen als auch Therapie. Daher wissen wir aus langjähriger Erfahrung, was hilfreich ist und auch Sie unterstützen kann.

Im Folgenden kommen wir noch einmal auf die ab Seite 5 geschilderten Fälle aus der Beratungsarbeit zurück, um beispielhaft darzustellen, wie eine Unterstützung durch die Frauenberatungsstelle konkret aussehen kann.

Beispiel A

Frau M. erfährt im Gespräch, wie sie sich nach einem Albtraum beruhigen kann. Es hilft ihr, ein Licht am Bett brennen zu lassen, um sich schnell zurecht finden zu können. Außerdem lernt sie Methoden gegen die immer wiederkehrenden Träume. Eine Anzeige will Frau M. nicht erstatten. Sie schämt sich zu sehr und braucht erst einmal Zeit, um eigene Worte für das Erlebte zu finden. Und sie braucht Ermutigung, damit sie mit ihrer Tochter über die Vergewaltigung reden kann. Ihr eigenes Selbstbild - auch von sich als beruflich erfolgreicher Frau, die alles schafft - ist zerstört. In der Beratung findet Frau M. den Raum, sich wieder und auch neu zu finden. Inzwischen ist sie im Arbeitsleben wieder voll integriert.

Beispiel B

Frau S. kann sich in der Beratung erst einmal überlegen, was sie selbst will. Zudem erfährt sie, welche (rechtlichen) Möglichkeiten sie hat, um sich vor eventuellen weiteren Übergriffen zu schützen. Auf ihren Wunsch wird auch mit ihrer Mutter ein Gespräch geführt. Für die Mutter ist es hilfreich zu hören, dass ihre eigenen Gefühle ganz normal sind. Sie erfährt auch, dass die meisten jungen Frauen sich nicht an ihre Mutter wenden, da sie ihre Reaktionen fürchten. Frau S. selbst ist zunächst allen Menschen gegenüber misstrauisch, da sie sich von allen verraten fühlt. In der Beratung wird ihr Selbstvertrauen systematisch gestärkt. Dadurch wächst ihre Urteilsfähigkeit darüber, wem sie vertrauen kann, wieder.

Beispiel C

Frau N. bekommt über das bundesweite Beratungstelefon die Informationen, wo sie sich medizinisch untersuchen lassen kann und Spuren der Gewalttat gerichtsverwertbar gesichert werden. In der Beratung erhält sie die Kontaktdaten geeigneter Rechtsanwältinnen. Auch nach einem Monat steht für Frau N. das Leben noch immer auf dem Kopf. Ihr Mann meint, jetzt müsse wieder alles in Ordnung sein. Die Ehe befindet sich in einer Krise. Frau N. erfährt in der Beratung, wie andere Frauen mit den Problemen (selbst wenn sie auch nach langer Zeit noch auftreten) erfolgreich umgegangen sind. Sie hat Angst, empfindet aber auch Wut, die sie manchmal zu „überfluten“ droht. Immer wieder tauchen plötzlich und unerwartet die Bilder von der Vergewaltigung auf. In der Beratung lernt Frau N. spezielle Imaginationstechniken anzuwenden, damit sie die wiederkehrenden Bilder von ihrer Vergewaltigung stoppen kann und diese mit der Zeit seltener werden. Nach der Anzeige bei der Polizei möchte Frau N. mit dem ganzen Thema erst einmal nichts mehr zu tun haben. Kurz vor

dem Gerichtsverfahren nimmt sie wieder Kontakt zur Beratungsstelle auf, damit sie gut darauf vorbereitet ist. Dazu gehören Fragen wie: Was passiert, wenn ich keinen Ton herausbringe? Wie gehe ich damit um, wenn ich den Täter sehe? In der Beratung werden alle Fragen beantwortet und zudem ein speziell auf Frau N. abgestimmter Krisenplan entwickelt. Es beruhigt Frau N. sehr, dass sie vom zuständigen Gericht eine Psychosoziale Prozessbegleiterin bewilligt bekommt. Diesmal hat sie jemand an ihrer Seite, wenn sie dem Täter begegnet.

Beispiel D

Frau O's. Freundinnen recherchieren im Internet und finden die Adresse der Frauenberatungsstelle. Im E-Mail-Kontakt erfahren sie, dass sich öfters Frauen melden, die den Verdacht haben, mittels K.O.-Tropfen betäubt worden zu sein. Die Freundinnen gehen mit Frau O. in die Beratungsstelle. Sie fühlen sich schuldig, weil sie auf der Feier nicht auf Frau O. geachtet und ihr Verschwinden erst sehr spät bemerkten. Im gemeinsamen Gespräch kann die Verunsicherung zwischen den Freundinnen geklärt werden. Gerade sie sind jetzt eine wichtige Stütze, da Frau O. durch den Übergriff ungewollt schwanger geworden ist. Die Frauenberatungsstelle stellt alle nötigen Informationen bereit. Das hilft Frau O., da die Zeit für die weitreichende Entscheidung knapp wird. Erst danach will sie sich um die Verarbeitung des Erlebten kümmern.

3.2 Frauen mit Behinderung

Frauen mit Behinderung sind noch häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderung. Außerdem besteht bei ihnen eine noch größere Hemmung, über eine Vergewaltigung zu sprechen.

Die meisten Frauen schweigen über ihre Erfahrung mit sexualisierter Gewalt, weil sie sich schämen, sich schuldig fühlen und / oder befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird. Das gilt umso mehr für Frauen mit Behinderung. Gleichzeitig machen sie immer noch die Erfahrung, dass ihnen sexuelle Wünsche und auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung abgesprochen werden. Oft werden sie überhaupt nicht ernstgenommen, wenn sie von sexualisierten Übergriffen oder einer Vergewaltigung berichten.

Täter aus dem persönlichen Umfeld

Zu achtzig Prozent stammen die Personen, die Gewalt gegen Frauen mit Behinderung ausüben, aus deren sozialem Umfeld. Die häufig benötigte Assistenz, d.h. Hilfe bei der Alltagsbewältigung (Pflege, Haushaltshilfe), führt oft zu einer körperlichen Nähe. Die große Abhängigkeit von der Assistenz ermöglicht es einem Täter, die sexualisierten Übergriffe zu vertuschen und zu wiederholen. Das Opfer kann so ständig unter Druck gesetzt werden. Auch in Einrichtungen wie Heimen oder Krankenhäusern sind Frauen mit Behinderung sexualisierten Gewalttaten ausgesetzt.

Sich abgrenzen

Viele Frauen mit Behinderung machen von klein auf die Erfahrung, dass alle das Recht haben, sie anzufassen. Sie müssen z.B. im Laufe ihres Lebens eine Vielzahl von medizinischen und therapeutischen Behandlungen über sich ergehen lassen. Fremdbestimmung und ständige Entwertung, wie „Du bist nicht normal“, bestimmen oft ihre Sozialisation und sind Nährboden für sexualisierte Gewalt. Darüber hinaus schützen vielfältige Vorurteile gegen Frauen mit Behinderung die Täter.

Hilfe finden

Nur langsam erfolgen im öffentlichen Bewusstsein die notwendige Sensibilisierung und der erforderliche Ausbau von Unterstützungsangeboten. Trotz aller Hürden und Schwierigkeiten brechen immer mehr Frauen mit Behinderung das Schweigen. Auf diesem mutigen Wege wollen wir sie bestärken.

Auch Frauen mit Behinderung sollten sich bei Übergriffen an eine Person ihres Vertrauens wenden oder an die Frauenberatungsstelle. So können sie die nötige Unterstützung erhalten, um die für sie geeigneten Handlungsstrategien zu entwickeln.

Weitere Informationen in leichter Sprache finden Sie hier:

www.frauen-gegen-gewalt.de/de/leichte-sprache/startseite.html

www.hilfetelefon.de/leichte-sprache.html

www.suse-hilft.de/leichte-sprache.html

3.3 Für Angehörige, Freundinnen und Bekannte

Für nahestehende Menschen ist eine angemessene, hilfreiche Umgangsweise mit der Gewalterfahrung in jedem Fall nicht einfach. Durch eine Vergewaltigung wird häufig eine längerfristige, emotionale Krise ausgelöst. Typische Reaktions- bzw. Verhaltensmuster sind bei den betroffenen Frauen nicht erkennbar. Ein „richtiges“ Verhalten des Umfeldes kann es daher gar nicht geben.

Die langjährigen Erfahrungen der Frauenberatungsstelle weisen darauf, dass nahestehende Angehörige und Freundinnen nicht unbedingt als erste von der Gewalttat Kenntnis erhalten. Wenn Sie von der Vergewaltigung erfahren, ist es möglich, dass auch Sie selbst sich hilflos, wütend, verzweifelt, wie gelähmt fühlen, dass Sie gar nicht wissen, was Sie tun sollen. Manche reagieren mit Zweifeln und Ablehnung und/oder versuchen, die Gewalttat zu verharmlosen. Manche handeln vorschnell über den Kopf der betroffenen Frau hinweg und erstatten womöglich Anzeige. Auch wenn Sie sehr behutsam vorgehen, kann es sein, dass Sie sich, zumindest zeitweise, überfordert fühlen. Insbesondere Lebenspartner und -partnerinnen werden bei sexualisierten Gewalttaten mit Problemen konfrontiert, die sie an die Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit bringen können.

Da der Platz in dieser Broschüre begrenzt ist und sich nicht alle Fragen abschließend beantworten lassen, empfehlen wir auch Ihnen, sich an die Frauenberatungsstelle zu wenden. Hier können Sie umfassende Informationen einholen und diese an die betroffene Frau weitergeben. Selbstverständlich gilt auch hier die Schweigepflicht der Beraterinnen. Männliche Betroffene und männliche Angehörige können z. B. bei pro familia Lippe, man-o-mann Männerberatung in Bielefeld oder beim Ev. Beratungszentrum, Detmold weitere Unterstützung erhalten.

Wir zeigen im Folgenden einige Handlungsmöglichkeiten auf, die nach unserer Erfahrung von betroffenen Frauen als unterstützend erlebt werden. Zugleich weisen wir auf Reaktionen hin, die sie als wenig hilfreich oder sogar zusätzlich belastend empfinden.

Was können Sie tun?

- Respektieren Sie auf jeden Fall die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Frau – auch dann, wenn Sie diese nicht nachvollziehen können. Die betroffene Frau kann selbst am besten entscheiden, was jetzt gut für sie ist. Fragen Sie nach.
- Eine Vergewaltigung bedeutet auch immer ein Kontrollverlust. Deshalb ist es wichtig, der betroffenen Frau die Kontrolle über das, was jetzt ansteht, zu lassen.
- Versuchen Sie, unvoreingenommen und verständnisvoll zuzuhören, vorbehaltlos Trost und Unterstützung zu geben – auch wenn es schwer fällt. Fragen, die versteckte Vorwürfe enthalten („Warum hast du dich von ihm einladen lassen?“ - „Warum hast du ihn mit in deine Wohnung genommen?“) führen zu einer zusätzlichen Belastung und verstärken die Schuldgefühle, unter denen betroffene Frauen in der Regel ohnehin schon leiden. Signalisieren Sie der Frau, dass Sie erkennen, dass die Verantwortung ganz allein beim Täter liegt!
- Viele betroffene Frauen empfinden es als hilfreich, wenn sie von nahestehenden Menschen das Angebot erhalten, bei ihnen zu übernachten oder für eine bestimmte Zeit bei ihnen zu wohnen. Auch jederzeit anrufen zu dürfen, kann eine große Erleichterung sein. Darüber hinaus können Sie anbieten, die betroffene Frau zu begleiten, wenn sie sich unsicher fühlt.
- Jede Frau kann die erlittene Gewalttat nur auf ihre eigene Weise verarbeiten. Es gibt dafür keine Regeln. Über die Tat zu sprechen kann hilfreich sein, aber auch schädlich. Die Frau entscheidet selbst, was und wie viel sie erzählen will. Nicht hilfreich ist es, die Frau zu drängen, alles zu vergessen und endlich wieder „normal“ zu sein.

- Oft haben Bezugspersonen das Bedürfnis, etwas Konkretes zu tun, um ihre eigene Hilflosigkeit zu überwinden. Was auch immer Sie tun möchten – tun Sie nichts, was die betroffene Frau nicht selbst will. Vor allem rechtliche Schritte sollten erst nach gründlicher Information und immer in Absprache eingeleitet werden. Ob sie Anzeige erstatten will oder nicht, das entscheidet die Frau selbst, denn schließlich muss vor allem sie mit den Folgen leben.
- Manche Frauen berichten, dass es für sie selber entlastend ist, wenn sich Angehörige in einer Beratungsstelle informieren und gegebenenfalls professionelle Hilfe holen. Diese Entscheidung sollte ganz allein bei Ihnen liegen. Genauso wie die betroffene Frau selbst bestimmt, ob sie sich in eine Beratungsstelle oder Therapie begibt.

4. Das Strafverfahren

Das Strafverfahren umfasst alles: Von einer Anzeige bis zum rechtsgültigen Urteil beim Strafgericht. Die Strafprozessordnung regelt dabei den ordnungsgemäßen Ablauf. Grundsätze sind: Jemand gilt solange als unschuldig, bis ihm die Tat gerichtlich nachgewiesen wird und im Zweifel für den Angeklagten. Es gibt auch besondere Regelungen zum Schutz sogenannter Opferzeuginnen.

4.1 Strafanzeige ja oder nein?

Auch Dritte, wie z.B. Zeuginnen oder die Krankenkassen, können – egal, ob Sie das wollen oder nicht – die Polizei informieren. Die Strafanzeige einer solchen Gewalttat kann nicht mehr zurückgezogen werden. Ist eine Anzeige einmal getätigt, läuft alles Weitere nach den für die Strafverfolgung herrschenden Regeln und Gesetzen ab. Der Verlauf liegt dann in der Hand der Staatsanwaltschaft. Über das Ergebnis entscheidet gegebenenfalls das Gericht.

Wie entscheiden?

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie die Tat anzeigen möchten, können Sie bei der Entscheidungsfindung Unterstützung in der Frauenberatungsstelle bekommen. Es gilt aber zu beachten: Je länger die Tat zurückliegt, umso schwieriger wird die Beweiserhebung und Aufklärung des Sachverhaltes, was sich auf die Bestrafung des Täters auswirken kann.

Sich frühzeitig rechtlich beraten lassen

Auch schon vor der Erstattung einer Anzeige können Sie sich von einer Rechtsanwältin beraten lassen. Wenn Sie nur ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen haben, können Sie bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Beratungshilfe beantragen. Bis auf einen geringen Betrag entstehen Ihnen dann keine Kosten. Zudem besteht

die Möglichkeit, über den WEISSEN RING e.V. einen Beratungsscheck für eine anwaltliche Beratung zu erhalten.

Was Sie auf jeden Fall tun sollten

Auch wenn für Sie erst einmal noch offen ist, ob Sie anzeigen oder nicht, empfiehlt es sich, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Achten Sie darauf, dass Sie nicht unabsichtlich Beweismittel vernichten. Sie sollten z.B.

- den Ort, an dem die Gewalttat stattfand, nicht aufräumen oder putzen,
- nach Möglichkeit Fotos machen,
- die benutzte Unterwäsche, (zerrissene) Kleidung, Bettwäsche u. a. nicht waschen und unbedingt getrennt in **Papiertüten** aufbewahren, da sonst Spuren verloren gehen,
- sich selbst – vor einer beweissichernden Untersuchung – nicht waschen.

Sie können im Klinikum Lippe kurzfristig eine sogenannte „Anzeigen-unabhängige Spurensicherung“ vornehmen lassen. Mehr Informationen dazu finden Sie auf Seite 40.

Erstellen Sie ein Gedächtnisprotokoll.

Wenn es Ihnen möglich ist (vielleicht mit Unterstützung einer Person Ihres Vertrauens), sollten Sie Ihre Erinnerungen an die Vergewaltigung so detailliert wie möglich festhalten. Denken Sie dabei auch an eventuelle Zeuginnen.

Spätestens wenn die Vergewaltigung angezeigt ist, raten wir Ihnen dringend, sich umgehend Unterstützung und Hilfe in der Frauenberatungsstelle zu holen.

4.2 Anzeigenerstattung und Vernehmung

Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen, sollten Sie in jedem Fall eine Rechtsanwältin aufsuchen und bevollmächtigen, um von Anfang an eine kompetente juristische Unterstützung an Ihrer Seite zu haben. Als Opfer einer Vergewaltigung kann Ihnen eine Opferanwältin auf Staatskosten zustehen. Dazu berät Sie Ihre Anwältin. Wenn Sie keine Rechtsanwältin kennen, der Sie vertrauen und die sich im Bereich sexualisierter Gewalttaten auskennt, wenden Sie sich an die Frauenberatungsstelle.

Die Anzeigenerstattung

Wir raten Ihnen, Ihre Anzeige direkt beim Kriminalkommissariat 1 im Polizeipräsidium in Detmold zu erstatten. Sie können darum bitten, dass eine dort arbeitende Polizistin die Anzeige aufnimmt. Selbstverständlich können Sie Ihre Anzeige auch bei jeder Polizeidienststelle, bei einzelnen Streifenbeamtinnen und bei der Staatsanwaltschaft aufgeben.

Wenn Sie verhindern wollen, dass der Täter Ihre persönliche Anschrift erfährt, können Sie zuvor vereinbarte Kontaktdaten (z. B. Ihrer Rechtsanwältin) angeben. Da die komplette Ermittlungsakte der Verteidigung und damit auch dem Angeklagten zur Verfügung gestellt wird, kann die Angabe einer anderen Adresse sinnvoll sein.

Falls Sie direkt nach der Tat Anzeige erstatten, kann die Polizei Sie zu einer ärztlichen Untersuchung auffordern. Sie können auch hier darum bitten, von einer Frau untersucht zu werden.

Auch wenn Sie Anzeige erstattet haben und der Täter eindeutig identifiziert ist, können Sie nicht damit rechnen, dass er direkt in Haft kommt. Nur unter ganz bestimmten Umständen kann angeordnet werden, dass er bis auf Weiteres in Untersuchungshaft genommen wird.

Die Vernehmung durch die Polizei

Die Polizei hat den Auftrag, alles zu ermitteln und das angezeigte Geschehen von allen Seiten zu beleuchten. Sie informiert außerdem über geeignete Opferhilfsmaßnahmen wie z. B. die Frauenberatungsstelle. Sie muss aufzeigen, ob und wie eine strafbare Gewalttat stattgefunden hat. Dafür werden alle erdenklichen Angaben von Ihnen benötigt, insbesondere zum Tathergang. Möglicherweise werden Sie während des gesamten Ermittlungsverfahrens mehrfach befragt. Auch wenn sich die meisten Beamtinnen alle Mühe geben, die Vernehmung so wenig belastend wie möglich zu gestalten, wird sie von vielen Frauen als sehr anstrengend erlebt.

Nachfolgend einige Hinweise, die Sie beachten sollten:

- Sie haben in jedem Fall das Recht, von einer Frau vernommen zu werden.
- Viele lassen sich gern zu der Vernehmung begleiten. Sie können danach fragen, ob während der Vernehmung eine Person Ihres Vertrauens (Freundin, Ihre Anwältin, eine beigeordnete Psychosoziale Prozessbegleiterin oder eine Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle) anwesend sein darf.
- Nehmen Sie sich in der Vernehmung die Zeit, die Sie brauchen. Bitten Sie um eine Pause, wenn Sie erschöpft sind. Sprechen Sie bei der Vernehmung alle Details an und lassen Sie nichts aus, auch wenn es Ihnen schwer fällt, darüber zu sprechen.
- In bestimmten Fällen gibt es die Möglichkeit einer sogenannten Videovernehmung. Ihre Aussage wird dann direkt aufgezeichnet. Es gibt somit eine Bild- und Tonaufzeichnung, die gegebenenfalls auch im Gerichtsverfahren zum Einsatz kommen kann. Lesen Sie am Ende der Vernehmung das Protokoll in Ruhe durch und unterschreiben Sie es nur, wenn alle Einzelheiten stimmen. Ist das nicht der Fall, bestehen Sie auf einer Korrektur.

- Notieren Sie sich den Namen und die Telefonnummer der zuständigen Beamtin für den Fall, dass Ihnen nach der Vernehmung noch etwas einfällt. Sie können Ihre Angaben dann ergänzen.
- Weil es nach der ersten Vernehmung bis zum Beginn des Prozesses unter Umständen bis zu zwei Jahre dauern kann, lassen Sie sich eine Kopie des Protokolls aushändigen. Wenn dies nicht möglich ist, raten wir zur Anfertigung eines Gedächtnisprotokolls über Ihre Aussage.
- Zur Identifizierung des Täters kann es zu einer Gegenüberstellung kommen. Dies wird die Polizei so arrangieren, dass ein direkter Kontakt vermieden wird.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein wichtiger Schritt, um Betroffene in einem Ermittlungs- und Strafverfahren zu unterstützen.

Seit dem 01.01.2017 gibt es für bestimmte Fälle die Möglichkeit, eine Psychosoziale Prozessbegleitung beim zuständigen Gericht zu beantragen. Wird diese beigeordnet, entstehen Ihnen keine Kosten für diese Unterstützung.

Alle Psychosozialen Prozessbegleiterinnen sind speziell ausgebildet.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst eine qualifizierte Betreuung, Vermittlung wichtiger Informationen sowie Unterstützung während und nach des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens. Ziel ist es, Ihnen Sicherheit und Orientierung zu geben sowie die Belastungen des Strafverfahrens so gering wie möglich zu halten.

Wichtig: Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten. Sie leistet keine Therapie, keine psychologische Beratung und ersetzt nicht die rechtliche Vertretung. Gespräche über den Tathergang finden nicht statt.

Sollte Ihnen keine Psychosoziale Prozessbegleiterin beigeordnet werden, können Sie diese auf eigene Kosten engagieren.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auch unter www.justiz.nrw.de Stichwort: Psychosoziale Prozessbegleitung

4.3 Das Gerichtsverfahren

Zwischen der Erstattung einer Anzeige und dem Beginn der Hauptverhandlung kann ein längerer Zeitraum von bis zu zwei Jahren verstreichen. Wenn eine Gerichtsverhandlung stattfindet, werden Sie vor dem Termin schriftlich als Zeugin vorgeladen. Spätestens jetzt ist eine erfahrene Rechtsanwältin / Nebenklagevertretung sinnvoll. Mit ihr besprechen Sie die weiteren gerichtlichen Schritte. Außerdem sollten Sie sich über die Möglichkeit einer Psychosozialen Prozessbegleitung informieren.

Nicht nur Zeugin sondern auch Nebenklägerin

Als sogenannte Opferzeugin können Sie vor Gericht als Nebenklägerin auftreten. Ihre Anwältin ist dann die Nebenklagevertretung. Dies hat viele Vorteile, denn Ihre Anwältin kann Akteneinsicht fordern, Fragen äußern und Beweisanträge stellen, Richterinnen wegen Befangenheit ablehnen, Zeuginnen benennen, Fragen und Anträge der Gegenseite beanstanden, gegebenenfalls Gutachten einsehen, Pausen beantragen ...

Als Nebenklägerin haben Sie zudem das Recht, während der gesamten Verhandlung anwesend zu sein.

Unterstützung im Gericht

Beim Gericht in Detmold haben Sie nach Absprache die Möglichkeit, Wartezeiten vor und während eines Prozesses im Zeuginnenzimmer zu verbringen. Dort werden Sie auf Wunsch von einer Mitarbeiterin der Zeugenbetreuung unterstützt. Falls Sie alleine sind, kann sie auch mit in die Verhandlung. Sie haben zudem das Recht, sich von einer anderen Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen, es sei denn, die Richterin lehnt dies ab. Unserer Erfahrung nach ist es hilfreich, sich das Zeuginnenzimmer und den Sitzungssaal im Gericht vor Prozessbeginn anzuschauen.

Ihre Aussage vor Gericht

Im Gerichtsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Diese muss dem Angeklagten die Gewalttat nachweisen. Hierzu ist Ihre vollständige Aussage in der Hauptverhandlung notwendig. Sie sind Zeugin und zur Aussage verpflichtet. Nur als (Ex)-Ehefrau, Verlobte oder Verwandte ersten Grades des Angeklagten haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Das Gerichtsverfahren

Gerichtsprozesse können – je nach Fall – unterschiedlich lange dauern und sind erst mit einem rechtskräftigen Urteil beendet. Es kann sein, dass das Verfahren einen Tag dauert, es kann sich aber auch über mehrere Wochen ziehen.

Eine Verhandlung beim Strafgericht ist immer öffentlich, es sei denn, der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig, d.h. unter 18 Jahren. Interessierte Personen können zuschauen und eventuell ist auch Presse anwesend. Sie können beantragen, dass während Ihrer Aussage die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

In absoluten Ausnahmefällen, wenn die Anwesenheit des Täters während Ihrer Aussagen Sie auf extreme Weise belastet, bestimmt das Gericht – auf Antrag – dass er für diesen Zeitraum den Gerichtssaal verlassen muss.

Das Glaubhaftigkeitsgutachten

Wenn im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder in der gerichtlichen Hauptverhandlung Aussage gegen Aussage steht, wird eventuell ein Glaubhaftigkeitsgutachten beauftragt. Stimmen Sie zu, werden Sie von einer Psychologin befragt. Eine Verpflichtung dazu gibt es für Sie nicht. Sprechen Sie vorher darüber mit Ihrer Anwältin.

Die vom Gericht benannte Psychologin hat den Auftrag festzustellen, ob Ihre Aussage glaubhaft ist. Alles, was Sie im Gespräch mit der Psychologin sagen, kann im Gutachten zitiert werden. Daher sollten Sie nur über Dinge sprechen, die die Vergewaltigung unmittelbar betreffen.

Außerdem sollten Sie darauf achten, dass Ihre private Adresse nicht im Gutachten erscheint, wenn Sie verhindern wollen, dass der Angeklagte diese erfährt.

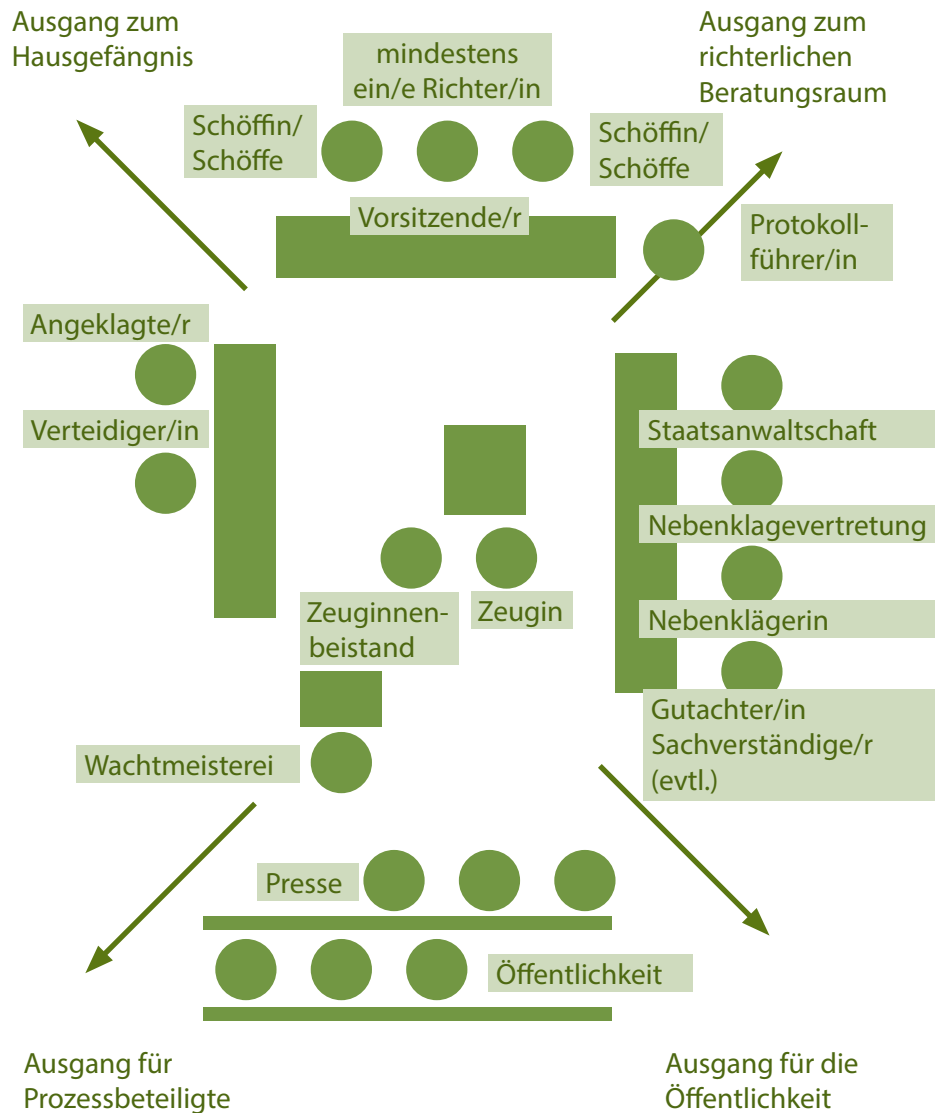
Das Gerichtsurteil

Ist ein Urteil gefällt, wird es nach einer Woche rechtskräftig, es sei denn, es wurden Rechtsmittel (z.B. Berufung) eingelegt. In diesem Fall kann es zu einer neuen Verhandlung kommen.

Auch wenn Sie nicht als Nebenklägerin auftreten, können Sie beantragen, dass Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Informationen darüber, ob und bis wann der Täter inhaftiert ist, können Sie auf Antrag erhalten.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung des Täters haben Sie gegebenenfalls auch die Möglichkeit, vom Täter Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz zu verlangen. Vielleicht können Sie die Möglichkeit des sogenannten Adhäsionsverfahrens nutzen. Ob und wann Sie dies geltend machen können, sollten Sie mit Ihrer Rechtsanwältin klären.

Das Schöffengericht



Ablauf eines Gerichtsverfahrens

1. Eröffnung durch das Gericht
2. Klärung der Angaben zur Person des Angeklagten durch das Gericht
3. Verlesung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft
4. Gegebenenfalls Äußerungen des Angeklagten zur Anklage
5. Beweiserhebung (Zeuginnenbelehrung, Befragung von Zeuginnen, Sachverständigen, sonstige Beweise)
6. Plädoyers von Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung und Verteidigung
7. Gegebenenfalls Schlussäußerungen des Angeklagten
8. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück
9. Verkündung des Urteils durch das Gericht

5. Was auch wichtig ist

5.1 Die medizinischen Maßnahmen

Nach einer Vergewaltigung ist eine zeitnahe medizinische / gynäkologische Untersuchung äußerst wichtig. Sie dient dazu, mögliche Verletzungen festzustellen und zu behandeln, aber auch zur Sicherung von Beweisen. Sie können sich von einer Freundin oder einer anderen Person Ihres Vertrauens begleiten lassen.

Wenn Sie verhindern wollen, dass der Täter Ihre Anschrift erfährt, dann bitten Sie die Ärztin, dass Ihre Anschrift nicht auf dem Untersuchungsbogen eingetragen wird.

Anzeigenunabhängige Spurensicherung

Eine beweissichernde körperliche Untersuchung können sie unabhängig von einer Anzeige kostenfrei im Klinikum Lippe in Detmold durchführen lassen. Die Spuren werden dort „gerichtsfest“ dokumentiert und 5 Jahre aufbewahrt. Wenn Sie sich innerhalb dieser Zeit für eine Anzeige entscheiden, können die vorhandenen Beweise von der Polizei angefordert werden.

Bei Verdacht auf K.O.-Tropfen

Wenn Sie vermuten, dass der Täter sogenannte K.O.-Tropfen verwendet hat, sollten Sie sich möglichst schnell an eine Klinik wenden. Urin- oder Blutproben müssen schnellstmöglich sichergestellt werden, weil

die in K.O.-Tropfen enthaltenen Substanzen oft schon nach wenigen Stunden nicht mehr nachweisbar sind (im Urin 12 Std., im Blut 6 Std.). Die Proben werden dann zeitnah im Labor getestet.

Gesundheitsschutz

Sprechen Sie möglichst bald mit Ihrer Ärztin auch über eine mögliche Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten, wie bakterielle Infektionen, Hepatitis oder HIV. Hier können frühzeitig und auch direkt Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Manche Infektionen lassen sich erst nach einiger Zeit nachweisen (HIV z.B. erst Wochen danach). Sie können einen kostenlosen und anonymen HIV-Test bei der AIDS - Beratung im Gesundheitsamt Lippe in Lemgo durchführen lassen. Dort erhalten Sie auch ausführliche Informationen über sexuell übertragbare Krankheiten. Eine eventuell notwendige weitere Behandlung übernimmt dann Ihre Frauenärztin oder Ihre Hausärztin.

Ungewollt schwanger

Eventuell kommt eine „Pille danach“ in Betracht. Sie erhalten diese rezeptfrei in Apotheken. Bitte beachten Sie: Die „Pille danach“ sollte so früh wie möglich eingenommen werden. Je nach Präparat wirkt sie nur 48 bis 72 Stunden nach der Vergewaltigung. Die „Spirale danach“ kann bis zu fünf Tage nach der Gewalttat durch eine Gynäkologin eingesetzt werden.

Bei einer Gynäkologin, dem Gesundheitsamt oder pro familia können Sie auch einen Schwangerschaftstest machen. Sollten Sie schwanger sein, können Sie auf Wunsch einen Abbruch vornehmen lassen (auch nach kriminologischer Indikation*). Dieser muss dann fristgerecht bis zur 12. Schwangerschaftswoche erfolgen. Dazu können Sie sich auch bei der pro Familia Lippe, dem Ev. Beratungszentrum Detmold oder der AWO - Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung in Lemgo beraten lassen.

* Die kriminologische Indikation gestattet einen Schwangerschaftsabbruch auch ohne die sonst notwendige Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle. Die Schwangerschaft muss nach ärztlicher Erkenntnis durch ein Sexualdelikt entstanden sein.

Ärztliche Schweigepflicht im Verfahren

Wenn die untersuchende Ärztin im Laufe des Ermittlungsverfahrens oder der Gerichtsverhandlung als Zeugin geladen wird, entbinden Sie sie nur für solche Befunde von der Schweigepflicht, die unmittelbar mit der Vergewaltigung zusammenhängen. Dann muss die Ärztin keine Angaben über Ihre medizinische Vorgeschichte oder andere Erkrankungen machen.

5.2 Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Als Opfer einer Straftat können Sie verschiedene Versorgungsleistungen beantragen (Erstattung von Eigenanteilen an medizinischen Behandlungskosten usw.). Unter bestimmten Umständen können auch Rentenleistungen bewilligt werden.

Wenn ein Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat gestellt wird, erfolgen die Leistungen auch rückwirkend. Reichen Sie den Antrag erst nach Ablauf des Jahres ein, erhalten Sie die Leistungen erst ab dem Tag der Antragstellung.

Weil der Täter grundsätzlich regresspflichtig ist, werden Leistungen, die Sie erhalten, von ihm zurückgefordert. Das bedeutet, dass auch er über Ihren Antrag zum OEG informiert wird.

In Ausnahmefällen kann dies jedoch umgangen werden.

5.3 Hilfreiche Adressen

„Gewalt gegen Frauen“

ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder aktuell noch erleben. Sie können dort telefonisch unter der Nummer 08000 116 016 oder per Online-Beratung über die Website www.hilfetelefon.de Unterstützung bekommen. Das Angebot ist kostenlos und rund um die Uhr erreichbar.

Rechtsberatung

Adressen von Rechtsanwältinnen erhalten Sie bei der Frauenberatungsstelle Alraune e.V. Detmold, www.alraune-frauenberatung.de

AIDS-Beratung

Gesundheitsamt Kreis Lippe

Im Medicum Lemgo: Rintelner Straße 83, 32657 Lemgo,
Telefon: 05231/62-1100
www.gesundheitsamt-lippe.de

Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz

Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL- Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Von-Vincke-Str. 23-25, 48143 Münster Tel: 0251 591-01/ ser@lwl.org
Hier können sich Opfer von Gewalttaten und ihre Angehörigen beraten und informieren lassen: **0800-654-654-6** (kostenlos aus dem Festnetz)
www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de

Anzeigeerstattung

An jeder Polizeiwache in Lippe oder über Notruf 110

Anzeigebearbeitung

Kreispolizeibehörde Lippe

Kommissariat 1, Bielefelder Str. 90, 32758 Detmold
Telefon 05231 / 609 - 0 oder 110

Medizinische Untersuchung

Klinikum Lippe

Röntgenstr. 18, 32756 Detmold, Telefon 05231 / 725620
Gynäkologische Abteilung: 05231 / 72-3141, www.klinikum-lippe.de

Opferschutz / Opferhilfe

Opferschutztelefon (24 Std.)

05231 / 609 -1377 oder
kriminalpraevention.opferschutz.lippe@polizei.nrw.de

WEISSER RING e.V.

Außenstelle Lippe, Telefon: 05264/654828
Bundesweites, kostenfreies Opfertelefon: 116006, www.weisser-ring.de

Beratungs- und Prozesskostenbeihilfe

Amtsgericht Detmold

Heinrich-Drake-Str. 3, 32756 Detmold, Telefon 05231 / 768 - 1

Amtsgericht Lemgo

Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo, Telefon 05261 / 257 - 0

Amtsgericht Blomberg

Kolberger Str. 1, 32825 Blomberg, Telefon 05235 / 9694 - 0

Zeuginnen- und Zeugenbetreuung

Beim Landgericht Detmold, Telefon 0173 2703555

Schwangerschaftskonfliktberatung

pro familia Beratungsstelle Detmold

Lange Str. 79, 32756 Detmold, Telefon 05231 / 26841, www.profamilia.de

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung,

Engelbert - Kämpfer -Str. 4, 32657 Lemgo
Telefon 05261 / 6607270, konfliktberatung@awo-lippe.de

Evangelisches Beratungszentrum

Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 99280, www.lippische-landeskirche.de

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung

Information und Beratung für Menschen mit Behinderung

Wall 5, 32756 Detmold, Telefon 05231 / 602495,
www.beratungsstelle-lippe.de

Frauen Beratungsstelle Alraune e.V.

Frauenberatungsstelle Alraune e.V. Detmold

Wall 5
32756 Detmold
Fon 05231 / 20 177



info@alraune-frauenberatung.de
www.alraune-frauenberatung.de

Allgemeine Beratung und Beratung für:

- Frauen, die sexualisierte Gewalt/Vergewaltigung erlebt haben
- Frauen in Gewaltbeziehungen
- Mädchen ab 14 Jahre bei sexualisierter Gewalt
- Angehörige

Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.30 – 11.30 Uhr

Sprechzeit: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Do 10.00 – 12.00 Uhr

Die Beratung ist kostenfrei und auf Wunsch anonym. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht, die nur eine StrafrichterIn aufheben kann.

Spenden unterstützen unsere Arbeit!

Sparkasse Detmold IBAN DE51 4765 0130 0000 0558 71

Diese Informationsbroschüre richtet sich vorrangig an betroffene Frauen. Wir möchten Ihnen Mut machen und Sie darin unterstützen, sich jeden erdenklichen Beistand bei der Verarbeitung der erlebten Gewalt und Demütigung einzuholen.



Darüber hinaus wollen wir bei Angehörigen, Freundinnen und Partnern sowie Berufsgruppen, mit denen betroffene Frauen in Kontakt kommen, zu einem besseren Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse vergewaltigter Frauen beitragen.